



## Was uns beschäftigt

Ausgabe 10 | April 2018

### I KOMMUNALRECHT

#### Der Streit um die Kreisumlage geht weiter

**Das Problem:** Die jüngere Rechtsprechung wie das von DOMBERT Rechtsanwälte erstrittene Urteil des OVG Weimar (Az.: 3 KO 94/12 vom 6.10.2016) hat einige Fragen rund um die Kreisumlage beantwortet. Einige Fragen bleiben. Ungeklärt ist etwa, ob kreisangehörige Kommunen über die Kreisumlage auch solchen Kreisaufwand zu finanzieren haben, der eigentlich vom Land zu tragen wäre. Um diese Frage geht es in zwei Klageverfahren, die derzeit von DOMBERT Rechtsanwälte vor dem VG Halle anhängig sind. Im konkreten Fall war das Land dem Kreis 6,3 Mio. an Kosten für die Versorgung von Flüchtlingen schuldig geblieben, diese Summe sollte nun auf die kreisangehörigen Kommunen umgelegt werden.

**Rechtsanwalt Prof. Dr. Matthias Dombert zu den Hintergründen:** Juristisch ist mit dieser Frage der Charakter der Kreisumlage als so genannte Fehlbedarfsdeckung angesprochen. Die Kreisumlage soll danach ein Finanzierungsinstrument sein, das nur zur Anwendung kommt, wenn das jeweilige Bundesland nicht zur Finanzierung der Kreistätigkeit verpflichtet ist. Einige Urteile haben dieses Nachrangigkeitsverhältnis betont, eine aktuelle Anwendung im Verhältnis zwischen Kreisen und Gemeinden fehlt aber noch. Mit der juristischen Frage ist auch eine politische Komponente verbunden. Auseinandersetzungen zwischen Gemeinden und Kreisen über die Kreisumlage stellen sich oft als Streit in der „kommunalen Familie“ dar. Manchmal bricht der Streit innerhalb dieser kommunalen Familie aber nur deswegen aus, weil der eigentliche Kostenveranlasser, das Land, seiner Finanzierungspflicht nicht nachgekommen ist.

**Seine Empfehlung:** In einem solchen Fall geht es darum, den Landkreis dazu anzuhalten, die ihm zustehenden Ansprüche auch geltend zu machen. Ob das Land seinen Pflichten nachkommt, kann aus dem Haushaltsplan des Landkreises abgeleitet werden. Er ist deswegen aus gemeindlicher Sicht regelmäßig hierauf hin zu überprüfen. Stellt sich heraus, dass in die Umlageerhebung ein Kostenaufwand einbezogen wird, der zulasten des Landes geht, sollten die Gemeinden sich hiergegen wehren – und der Landkreis alles tun, um seine Ansprüche gegenüber dem Land auch durchzusetzen. In einigen Fällen hat dies Folgen. In Thüringen wehren sich sieben – von DOMBERT Rechtsanwälte vertretene – Landkreise gegen eine ihrer Meinung nach unzureichende Finanzausstattung auch deswegen, weil sie es ablehnen, die Gemeinden über die Kreisumlage zahlen zu lassen.

#### Sehr geehrte Damen und Herren,

Unsere Sozietät ist einer der attraktivsten Arbeitgeber für Juristen im Osten Deutschlands. Das hat vor wenigen Wochen die Redaktion des Karrieremagazins „azur“ festgestellt, die jedes Jahr die Top 100 Arbeitgeber für Juristen auswählt. Neben Wirtschaftskanzleien werden auch Unternehmen und Beratungsgesellschaften in diesem Ranking aufgeführt. Darüber hinaus wurde die Kanzlei für die „azur Awards 2018“ für ihr besonderes Engagement in der Aus- und Fortbildung nominiert. Diese Entscheidung der Redaktion basiert auf einer umfassenden Recherche unter Bewerbern, Associates sowie ausführlichen Arbeitgeberbefragungen.

Wir freuen uns über diese Auszeichnung. Sie ist eine Bestätigung für unsere Bemühungen, gute und engagierte Juristen für unsere Sozietät zu gewinnen und zu halten. Dafür unternehmen wir viel: Wir bieten den jungen Kollegen Fortbildungen und Workshops, unterstützen sie bei Fachanwaltslehrgängen oder Promotionsvorhaben. Auf diese Weise stellen wir auch sicher, dass Sie die Leistungen erhalten, die Sie von uns erwarten: hohe fachliche Kompetenz und exzellente Beratung.

Ihre DOMBERT Rechtsanwälte

## Aktuelle Meldungen

Ausgabe 10 | April 2018

## I STAAT UND VERWALTUNG

**Gemeinde darf nur aus wichtigem Grund kündigen**

Eine Gemeinde kann die Mitgliedschaft in einem kommunalen Zweckverband nur aus wichtigem Grund beenden. Das geht aus einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Thüringen hervor (Az.: 26/15). In dem vorliegenden Fall hatte sich eine Gemeinde dagegen gewehrt, dass die Kündigung ihrer Mitgliedschaft in einem Gewässerunterhaltungsverband abgelehnt worden war. Nach dem Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (§ 38 Abs. 5 Satz 1 ThürKGG) ist die Kündigung aber nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. In dieser Vorschrift sah die Gemeinde einen Verstoß gegen ihr kommunales Selbstverwaltungsrecht. Das sah der Verfassungsgerichtshof jedoch anders. Wie auch die Vorinstanzen hat er nun die Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Grundlage bestätigt. Eine gesetzliche Regelung, die im Interesse einer kontinuierlichen Erfüllung der öffentlichen Aufgaben die Zweckverbände mit einer erhöhten Verbandsstabilität ausstattet, indem sie für eine wirksame Kündigung der Mitgliedschaft sowohl einen wichtigen Grund als auch eine staatliche Genehmigung verlangt, sei nicht unverhältnismäßig, heißt es in den Entscheidungsgründen des Gerichts.

## I ENERGIE

**Klage gegen Windenergieanlage zurückgewiesen**

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat die Klage einer Nachbarin gegen eine in Mülheim an der Ruhr geplante Windenergieanlage zurückgewiesen (Az.: 28 K 5087/17). Damit steht dem Bau der Anlage nichts mehr im Wege. Bauherrin ist die Energiepark Styruer Ruhrbogen GmbH, eine Kooperation des örtlichen Energiedienstleisters medl GmbH mit der Gelsenwasser AG, die DOMBERT Rechtsanwälte bereits im Genehmigungsverfahren beraten hat. Das Vorhaben ist für die Stadt Mülheim an der Ruhr von besonderer Bedeutung, denn der Standort der geplanten Windenergieanlage befindet sich im so genannten „Styruer Ruhrbogen“, auf dem ein kleiner Energiepark errichtet wird. Er gilt auch als technisch anspruchsvoll, weil es sich bei dem Gelände um eine Bodendeponie handelt, auf der nach Beendigung des Schüttbetriebs zusätzlich eine Photovoltaikanlage errichtet werden soll. Die neue Windenergieanlage wird jährlich rund 5 Mio. Kilowattstunden grünen Strom produzieren und kann rund 2.000 Drei-Personen-Haushalte versorgen. Die Nachbarin hatte gegen die Genehmigung der Windenergieanlage geklagt, weil sie Beeinträchtigungen durch Lärm und eine so genannte erdrückende Wirkung befürchtete. „In der mündlichen Verhandlung stellte die 28. Kammer des Verwaltungsgerichtes jedoch klar, dass der Anlagenstandort vom Wohnhaus der Klägerin ausreichend entfernt ist, außerdem werden die zulässigen Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm eingehalten. Auch die Planung auf der höhergelegenen Deponie stellt keine zusätzliche Belastung dar“, erklärt Rechtsanwalt Dr. Jan Thiele.

## I PLANEN UND BAUEN

**OVG sorgt für mehr Klarheit bei Nachbarklagen**

Nachbarn können sich nicht gegen Baurechtsverstöße des anderen wehren, wenn sie selbst in gleichem Umfang gegen die Vorschriften verstoßen haben. Den Grundsatz „Wie Du mir, so ich dir“, der bisher

16.04.2018

**Aktuelles zum Datenschutz in der kommunalen Praxis - Neuerungen nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSG-VO)**

**Referent:** Rechtsanwalt Dr. Dominik Lück | **Veranstalter:** Gemeinde- und Städtebund Thüringen | **Ort:** Erfurt

17.04.2018

FACHTAGUNG

**Die denkmalgeschützte Unternehmensimmobilie - Last oder Lust?**

**Referenten:** Rechtsanwältin Dr. Margarete Mühl-Jäckel, LL.M. (Harvard), Rechtsanwältin Dr. Lisa Teichmann | **Veranstalter:** Industrie- und Handelskammer Potsdam, DOMBERT Rechtsanwälte Part mbB | **Ort:** Potsdam

18.04.2018

**Elbvertiefung contra Schierlings-Wasserfenchel – Umweltschutzbelange in der Vorhabenzulassung**

**Referent:** Rechtsanwalt Dr. Helmar Hentschke | **Veranstalter:** The European Law Student's Association Berlin e. V. | **Ort:** Berlin

18.04.2018

**Der Bürgermeistertag: Interkommunale Zusammenarbeit – Kommunales Wirtschaftsrecht, Vergaberecht u.a.**

**Referent:** Rechtsanwalt Janko Geßner | **Veranstalter:** vendoro  
**Ort:** Dresden

## Aktuelle Meldungen

Ausgabe 10 | April 2018

bei wechselseitigen Abstandsflächenverstößen angewandt wurde, hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg nun auch auf Verstöße gegen Bebauungspläne übertragen (Az.: 10 B 10.15). In dem entschiedenen Fall sah der Bebauungsplan als tragendes Grundkonzept eine zurückhaltende Bebauung mit einer Vollgeschosszahl von zwei und eine Baumassenzahl von 1,0 vor. Der Vorbescheid stellte jedoch dem Bauherrn eine Bebauung mit fünf Voll- und zwei Dachgeschossen und einer Baumassenzahl von 4,3 in Aussicht. Dagegen klagte der Nachbar, der auf seinem Grundstück selbst ein Gebäude mit drei Vollgeschossen und zwei weiteren Dachgeschossen errichtet hatte.

In diesem Fall gab das Gericht der Klage des Nachbarn statt, weil sein Verstoß nicht vergleichbar mit dem des Bauherrn war. Der Nachbar habe nur die Vollgeschosszahl um ein Vollgeschoss überschritten und damit – anders als der Bauherr – nicht gegen das tragende Grundkonzept des Bebauungsplans verstoßen, argumentierte das Gericht. „Die Praxis zeigt, dass Nachbarklagen gar nicht so selten mit dem Grundsatz ‚Wie du mir, so ich dir!‘ abgewendet werden können. Dies gilt deshalb, weil es nicht darauf ankommt, ob der Nachbar Schuld an dem Rechtsverstoß hat, sondern nur, ob das Gebäude objektiv baurechtswidrig ist“, erklärt Rechtsanwältin Dr. Lisa Teichmann.

**I BILDUNG UND BERUF****TU Dresden strukturiert Bereiche neu**

Seit kurzem gilt an der Technischen Universität (TU) Dresden eine neue Grundordnung. Sie sieht eine Weiterentwicklung der Bereiche vor, zu denen sich Fakultäten bereits nach der alten Grundordnung zusammenschließen konnten, etwa um Forschungsvorhaben besser abzustimmen oder Synergien ausschöpfen zu können. Nun erhalten die fakultätsübergreifenden Bereiche zusätzliche Befugnisse und werden selbst „strategiefähig“: Sie sind anstelle der Fakultäten zuständig für den Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Rektorat, sie geben Stellungnahmen zu Zielvereinbarungen der Hochschule mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst ab und wirken am Entwurf des Wirtschaftsplanes der Hochschule mit. Die Bereiche entwickeln eigene Struktur- und Entwicklungspläne unter Berücksichtigung der Vorschläge aus den Fakultäten und sind für die Bewirtschaftung der ihnen übertragenen Mittel verantwortlich.

Der Erweiterte Senat hat § 4 der Grundordnung durch einstimmigen Beschluss am 11. Oktober 2017 entsprechend geändert. Auch die erforderliche Bestätigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kultur liegt jetzt nach der Erprobungsphase vor. Rechtsanwalt Prof. Dr. Klaus Herrmann hat die vom Senat eingesetzte Task Force „Bereichsentwicklung“ mit einer hochschulverfassungsrechtlichen Stellungnahme unterstützt. „Die TU Dresden zeigt mit der Fortentwicklung der Bereiche nicht nur große Entschlossenheit, geeignete Strukturen für exzellente Forschung und Lehre zu schaffen. Ausnahmecharakter hatte auch die hochschulinterne Vorbereitung und Abstimmung der Neuregelung, mit der Vorbehalte und Befürchtungen einzelner Fakultäten in vertrauensvoller und wertschätzender Diskussion abgebaut werden konnten“, sagt Herrmann. Die einstimmige Verabschiedung im Erweiterten Senat zeige, dass diese Entwicklung von einer außergewöhnlichen Geschlossenheit innerhalb der Hochschule getragen werde.

20.04.2018

**Vergaberecht aktuell: Ausnahmen (vom Vergaberecht)**

**Referent:** Rechtsanwalt Janko Geißner | **Veranstalter:** DeutscheAnwalt-Akademie | **Ort:** Berlin

20.04.2018

**Webinar: e-Ausschreibung und e-Vergabe im Unterschwellenbereich**

**Referent:** Rechtsanwalt Dr. Benjamin Grimm, LL.M. (Dublin) | **Veranstalter:** VBI - Verband Beratender Ingenieure

24.04.2018

**Inhouse-Schulung: Vergabe von Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen im Unterschwellenbereich**

**Referent:** Rechtsanwalt Janko Geißner | **Veranstalter:** Landkreis Barnim  
**Ort:** Britz

26.04.2018

**Die Steuerung der Windenergie in Regional- und Bauleitplänen**

**Referent:** Rechtsanwalt Janko Geißner | **Veranstalter:** vhw - Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V. | **Ort:** Neumünster

26.04.2018

**14. Informationsveranstaltung Umweltverträgliche Landwirtschaft**

**Referent:** Rechtsanwalt Dr. Helmar Hentschke | **Veranstalter:** Ingenieurbüro Dr.-Ing. Wilfried Eckhof  
**Ort:** Berlin

## Aktuelle Meldungen

Ausgabe 10 | April 2018

## I ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE UND VERGABE

### Seit Jahresanfang gilt neues Werkvertragsrecht

Seit dem 01.01.2018 gilt das geänderte Werkvertragsrecht. Neuerungen im allgemeinen Werkvertragsrecht betreffen beispielsweise die Abnahme und die vor allem für Auftraggeber risikobehaftete Abnahmefiktion. Darüber hinaus wurden erstmalig spezielle Regelungen für den Bauvertrag sowie für den Architekten- und Ingenieurvertrag im BGB verankert. Die Regelungen zum Bauvertrag umfassen beispielsweise das Anordnungsrecht des Auftraggebers und die sehr praxisrelevanten Nachträge des Auftragnehmers. Risiken ergeben sich daraus mit Blick auf die bestehende Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil B (VOB/B): Deren Regelungen weichen in vielen Punkten von dem neuen Bauvertragsrecht ab. Die Überarbeitung der VOB/B ist bereits angekündigt, bislang aber nicht erfolgt. Zwar sind Auftraggeber im Anwendungsbereich der VOB/A grundsätzlich gehalten, die VOB/B unverändert in den Vertrag einzubeziehen. Doch können sie „für die Erfordernisse des Einzelfalls“ auch abweichende Vereinbarungen treffen. In einem solchen Fall wird die VOB/B nicht als „Ganzes“ Teil des Vertrags. Dann aber gelten die Regelungen der VOB/B als allgemeine Geschäftsbedingungen und werden im Streitfall einer so genannten Inhaltskontrolle unterzogen. Vor Gericht kann dann eine – von den Parteien als wirksam geglaubte – Regelung der VOB/B für unwirksam befunden werden, wenn sie zu stark von dem „wesentlichen Grundgedanken“ der jeweiligen Regelung im BGB abweicht.

Erstmals geregelt ist nunmehr auch der Architekten- und Ingenieurvertrag. Praxisrelevant werden diese Vorschriften im Bereich der Vergabe von Planerleistungen, etwa im Bereich der Objekt- oder der Tragwerksplanung. Gesetzlich verankert wird die Pflicht des Architekten, dem Auftraggeber zunächst eine Planungsgrundlage zur Ermittlung der wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele zu erstellen, soweit diese noch nicht vereinbart sind. Diese Planungsgrundlage hat er dem Auftraggeber zusammen mit einer Kosteneinschätzung zur Zustimmung vorzulegen. Bedeutsam für Auftraggeber dürfte der nunmehr normierte Anspruch des Planers auf Teilabnahme sein. Gleiches gilt für die neue Regelung, dass der Auftraggeber bei Überwachungsfehlern des Planers unter Umständen zunächst das ausführende Bauunternehmen in Anspruch nehmen muss.

„Öffentliche Auftraggeber sollten sich mit den neuen Regelungen des Bauvertragsrechts vertraut machen und im Rahmen der Vergabe von Bauaufträgen absichern, dass das richtige Rechtsregime zur Anwendung gelangt“, empfiehlt Rechtsanwalt Janko Geßner.

## So erreichen Sie uns:

### DOMBERT Rechtsanwälte

Mangerstraße 26 | 14467 Potsdam

Tel.: 0331 - 620 42 70

E-Mail: [rundbrief@dombert.de](mailto:rundbrief@dombert.de)

Fax: 0331 - 620 42 71

Internet: [www.dombert.de](http://www.dombert.de)

## Wir stellen uns vor



### Dr. Lisa Teichmann

Immer mehr Menschen zieht es in die Stadt. Um ausreichend Platz zum Wohnen und Arbeiten zu schaffen, sind kreative Lösungen gefragt. Dr. Lisa Teichmann ist Expertin, wenn es um rechtliche Fragen des innerstädtischen Bauens geht – vom Denkmalschutz bis zur Umwandlung ehemals industriell genutzter Flächen. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Stadtplanern und Architekten schätzt sie an ihrer Arbeit besonders. Zudem reizt es sie, durch die Planung neuer Bauten an den Veränderungen eines Stadtbildes mitzuwirken.

Aktuell begleitet sie das Estrel Berlin, eines der größten Hotel- und Kongresszentren in Deutschland, bei Vertragsverhandlungen für eine eisenbahnkreuzungsrechtliche Vereinbarung. Für die weitere bauliche Expansion sollen Flächen, auf denen sich stillgelegte Eisenbahngleise befinden, neu überplant werden. Das Eisenbahnrecht ist ein weiterer Schwerpunkt der Rechtsanwältin, die seit Mitte 2017 das Bauplanungsteam bei DOMBERT Rechtsanwälte verstärkt. Die Sozietät lernte sie schon während ihres juristischen Vorbereitungsdiens-tes kennen, als sie dort eine Station absolvierte.